ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1974

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1974 abläuft, Handelssaatgut von Esparsette mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/267/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1973 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Bundesrepublik Deutschland reicht die Erzeugung von Saatgut der Art Esparsette (Onobrychis sativa L.), das die Anforderungen an die Mindestkeimfähigkeit erfüllt, nicht aus.

Es ist nicht möglich, den Bedarf an Saatgut von Esparsette, das den Anforderungen für den Verkehr voll genügt, aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1974 abläuft, Handelssaatgut von Esparsette mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1974 abläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr in ihrem Gebiet höchstens 150 t Saatgut der Kategorie „Handelssaatgut" der Ernte 1973 von Esparsette (Onobrychis sativa L.), das die in der Anlage II zur Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die Mindestkeimfähigkeit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

a) die Keimfähigkeit unterschreitet nicht 70 v. H. der reinen Körner;

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte Keimfähigkeit: Mindestkeimfähigkeit 70 v. H.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission bis zum 1. Februar 1975 mit, wieviel „Handelssaatgut" von Esparsette auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.